

## **SATZUNG**

### **ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFRECHT NACH § 25 BUNDESBAUGESETZ FÜR DIE ORTSGEMEINDE VÖLKERSWEILER vom 8. März 1979**

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl.I.S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S.419) in der derzeitigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.01.1979 folgende Satzung beschlossen.

#### **§1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Völkersweiler und in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, steht der Gemeinde Völkersweiler in dem unter Paragraph 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

#### **§ 2**

Das Gebiet, in welchem der Gemeinde Völkersweiler das Vorkaufsrecht nach Paragraph 1 zusteht, erfasst folgende Grundstücke und soll nachstehenden Verwendungszwecken dienen: Die Grundstücke Plan-Nrn. 36, 57/1, 58, 59, 60/1, 61, 62, 63, 64, 76, 77, 119 und 120 zur Verbesserung des innerörtlichen Verkehrs und für Gemeindebedarfseinrichtungen. Außerdem sind die dem Vorkaufsrecht unterstellten Grundstücke in einen Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, gelb angelegt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Völkersweiler, den 08. März 1979  
Hammer  
Ortsbürgermeister

Beilage zur Satzung über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 BBauG  
der Gemeinde Völkersweiler vom 8. MARZ 1979

